

# Schmerzensgeld für Angehörige von Schwerverletzten – Rechtsgrundlagen und Praxisbeispiele in der Schweiz

---

Christian Lauri, Rechtsanwalt  
CAS IRP-HSG in Haftpflicht- und Versicherungsrecht

# Inhalt

---

1. Zweck der Genugtuung
2. Regelungsbereich / Kreis der Anspruchsberechtigten
3. Art. 47 und Art. 49 OR als sogenannte Bemessungsnormen
  - 3.1 „Hunter-Urteil“ (BGE 112 II 118, bestätigt in BGE 138 III 276)
  - 3.2 BGE 112 II 220
  - 3.3 Fazit

# Inhalt

---

- 4. Art. 47 und Art. 49 OR im Einzelnen
  - 4.1 Genugtuung des Direktverletzten nach Art. 47 OR
  - 4.2 Genugtuung des Angehörigen nach Art. 49 OR
- 5. Kumulierbarkeit von Genugtuung nach Art. 49 OR mit Art. 47 OR nicht ausgeschlossen
- 6. Verjährung

# Rechtliche Grundlagen

---

Art. 47 Obligationenrecht

Leistung von Genugtuung

Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Art. 49 Obligationenrecht

Bei Verletzung der Persönlichkeit

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

# Art. 47 und Art. 49 OR im Einzelnen

---

## 4.1 Genugtuung des Direktverletzten nach Art. 47 OR

- Körperverletzung = Umfasst physische und auch psychische Beeinträchtigungen
- Besondere Umstände = Genugtuung nur, sofern solche besonderen Umstände vorliegen. Darunter ist folgendes zu verstehen:
  - Bei Körperverletzung
    - mit bleibenden Folgen
    - mit längerer Arbeitsunfähigkeit als Folge
    - die lebensbedrohlich ist
    - die einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht oder
    - die mit besonders starken oder langanhaltenden Schmerzen verbunden ist
  - Bei Tötung:
    - besondere Beziehung, deren abruptes Ende dem Überlebenden einen besonders schweren Schmerz verursacht

# Genugtuung des Angehörigen nach Art. 49 OR

---

## Voraussetzungen

- a. Haftungs- bzw. Genugtuungsvoraussetzungen seitens direkten Unfallopfers
- b. Angehörigenstatus: Gesetzlich nicht geregelt, wer Angehöriger ist.

### c. Immaterielle Unbill beim Angehörigen

Der angehörige des Verletzten muss als rechtserhebliche Folge der nicht selbst erlittenen Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung eine immaterielle Unbill erleiden, die derjenigen von Angehörigen getöteter Personen vergleichbar ist (vgl. BGE 125 III 412).

Massgeblich sind:

- Art und Schwere der Verletzung des Opfers
- Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit